



Promotionsordnung

Nachdiplomstudiengänge höhere Fachschule (NDS HF) am Kantonsspital St.Gallen

NDS HF Anästhesiepflege (AN)
NDS HF Intensivpflege (IP)
NDS HF Notfallpflege (NP)

Erstellt: 08.02.2012
Angepasst 08.12.2014
Angepasst 20.04.2016



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	NOTENSKALA	3
3	QUALIFIKATIONSSCHRITTE BIS ZUM DIPLOMEXAMEN	3
3.1	THEORETISCHE QUALIFIKATION IN FORM VON SCHRIFTLICHEN ZWISCHENPRÜFUNGEN	3
3.1.1	<i>NDS HF AN und IP</i>	3
3.1.2	<i>NDS HF NP</i>	4
3.2	PRAKTISCHE QUALIFIKATION IN FORM EINER PRAXISBEURTEILUNG PRO SEMESTER	4
3.2.1	<i>Kompetenznachweise in der Praxis</i>	4
3.3	MEDIZINTECHNISCHE QUALIFIKATION IN FORM EINER GERÄTEPRÜFUNG	4
3.4	WIEDERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN BIS ZUM DIPLOMEXAMEN	5
4	DIPLOMEXAMEN	5
4.1	ZULASSUNG ZUM DIPLOMEXAMEN	5
4.2	PRÜFUNGSEXPERTINNEN / PRÜFUNGSEXPERTEN	5
4.3	SCHRIFTLICHE DIPLOMARBEIT	6
4.4	MÜNDLICHE PRÜFUNG IN FORM EINES FACHGESPRÄCHS (KOLLOQUIUM)	6
4.5	PRAKTISCHE PRÜFUNG (NDS HF AN)	6
4.6	MÜNDLICHE ANALYSE EINER PATIENTENSITUATION (NDS HF IP UND NP)	6
4.7	BESTEHEN DES DIPLOMEXAMENS	6
4.8	WIEDERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILE DES DIPLOMEXAMENS	7
5	TITEL	7
5.1	FACHRICHTUNG ANÄSTHESIEPFLEGE	7
5.2	FACHRICHTUNG INTENSIVPFLEGE	8
5.3	FACHRICHTUNG NOTFALLPFLEGE	8
6	QUALIFIKATIONSENTSCHEID	8
7	REKURSRECHT	8
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9



1 Einleitung

Diese Promotionsordnung wird gestützt auf Art.8 der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) durch die Weiterbildungskommission des Bildungsanbieters Kantonsspital St. Gallen erlassen und regelt das Qualifikations- und Prüfungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Rahmenlehrplans der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF / Intensivpflege NDS HF und Notfallpflege NDS HF, genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) am 8. Juli 2009.

2 Notenskala

Die Noten aller promotionswirksamen Elemente gelten jeweils als einzelne Note. Bei der Errechnung der Note der Praxisbeurteilungen kommt es zu Dezimalzahlen welche auf eine halbe Note auf- bzw. abgerundet werden (z.B. $5.22 = 5.0$ / $5.43 = 5.5$). Noten mit Dezimalzahlen 0.25 bzw. 0.75 oder darüber werden aufgerundet. Noten mit Dezimalzahlen kleiner 0.25 bzw. 0.75 werden abgerundet. Alle errechneten Noten unter 4.0 sind ungenügend und werden nicht auf- oder abgerundet.

Die Ergebnisse der qualifizierenden Elemente werden mit einer Note auf einer Skala von 6 – 1 beurteilt. Die Note 4.0 gilt als genügend.

Notenskala		
Note	Definition	Bedeutung
6.0	ausgezeichnet	Bestanden
5.5	sehr gut	Bestanden
5.0	gut	Bestanden
4.5	befriedigend	Bestanden
4.0	genügend	Bestanden
< 4.0	ungenügend	Nicht bestanden

3 Qualifikationsschritte bis zum Diplomexamen

Im Verlauf der Weiterbildung werden formative und summative Qualifikationsschritte durchgeführt. Die summativen Qualifikationsschritte werden mit Noten bewertet. Durch formative Qualifikationsschritte sollen die Studierenden in ihrer Entwicklung unterstützt werden, indem sie mittels Fremd- und Selbstbeurteilung Aufschluss über ihre Stärken, Schwächen und Lernschritte erhalten.

Die Qualifikationsschritte bis zum Diplomexamen umfassen:

- Theoretische Qualifikation in Form von schriftlichen Zwischenprüfungen
- Praktische Qualifikation in Form einer Praxisbeurteilung pro Semester (gesamt 4)
- Medizintechnische Qualifikation in Form einer Geräteprüfung

3.1 Theoretische Qualifikation in Form von schriftlichen Zwischenprüfungen

3.1.1 NDS HF AN und IP

¹Gegen Ende des 1. und des 3. Semesters wird durch den Bildungsanbieter je eine schriftliche Zwischenprüfung durchgeführt (insgesamt zwei Prüfungen). Inhalte der Prüfungen richten sich nach den vorangegangenen Blockinhalten.

²Beide Prüfungen müssen jeweils mindestens mit einer Note von 4.0 bestanden werden.



^{III} Wird eine Zwischenprüfung auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht mindestens mit Note 4.0 bestanden, gilt dieses Qualifikationselement als nicht erfüllt.

3.1.2 NDS HF NP

^I Gegen Ende des 1. und des 2. Semesters und im 4. Semester wird durch den Bildungsanbieter je eine schriftliche Zwischenprüfung durchgeführt (insgesamt drei Prüfungen). Inhalt und Form der Prüfungen richten sich nach den vorangegangenen Blockinhalten.

^{II} Alle Prüfungen müssen jeweils mindestens mit einer Note von 4.0 bestanden werden.

^{III} Wird eine Zwischenprüfung auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht mindestens mit Note 4.0 bestanden, gilt dieses Qualifikationselement als nicht erfüllt.

3.2 Praktische Qualifikation in Form einer Praxisbeurteilung pro Semester

^I Es wird jeweils zu Semesterende eine schriftliche Beurteilung in der Praxis verfasst (insgesamt vier Praxisbeurteilungen). Die Praxisbeurteilung richtet sich nach den, im Rahmenlehrplan NDS HF AIN vom 8. Juli 2009 beschriebenen Handlungskompetenzen. Der Lernort Praxis ist gemäss Vorgaben des Bildungsanbieters für die Beurteilung der praktischen Weiterbildung verantwortlich¹.

^{II} Jede einzelne Praxisbeurteilung am Lernort Praxis muss mindestens mit einer Gesamtnote von 4.0 bestanden werden.

^{III} Wird eine Praxisbeurteilung auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht mindestens mit Note 4.0 bestanden, gilt dieses Qualifikationselement als nicht erfüllt.

3.2.1 Kompetenznachweise in der Praxis

^I Zur Lernförderung werden während der Weiterbildung gemäss Vorgaben des jeweiligen NDS HF Kompetenznachweise durchgeführt².

^{II} Es werden insgesamt sieben Kompetenznachweise bewertet. Die Bewertung der Kompetenznachweise fliesst in die jeweilige Praxisbeurteilung ein. Für die Zulassung zur Patientenfallanalyse / zum praktischen Examen müssen die sieben Kompetenznachweise bis zur 4. Semesterqualifikation erfüllt und jeder Kompetenznachweis muss mit mindestens 2 Punkten bewertet sein.

3.3 Medizintechnische Qualifikation in Form einer Geräteprüfung

^I In den Weiterbildungen NDS HF AP und NDS HF IP wird gemäss den Vorgaben des jeweiligen NDS HF und des Weiterbildungsbetriebes im Zeitraum des 2. und 3. Semesters eine medizintechnische Qualifikation in Form einer Geräteprüfung durchgeführt.³

^{II} Die Geräteprüfung muss, gemäss den Beurteilungskriterien des jeweiligen NDS HF, mit mindestens einer Gesamtnote von 4.0 bestanden werden.

^{III} Wird die Geräteprüfung nicht mindestens mit Note 4.0 bestanden, gilt dieses Qualifikationselement als nicht erfüllt.

¹ Wegleitung zur Beurteilung in der Praxis

² Merkblatt Kompetenznachweise

³ Gilt nicht für die Weiterbildung NDS HF Notfallpflege



3.4 Wiederholungsmöglichkeiten bis zum Diplomexamen

^I Die / Der Studierende hat die Möglichkeit, nicht bestandene Qualifikationselemente wie folgt zu wiederholen:

- a) Jede nicht bestandene schriftliche Zwischenprüfung kann einmal innerhalb von max. 4 Wochen wiederholt werden.
- b) Eine nicht bestandene Praxisbeurteilung hat eine Semesterwiederholung (6 Monate bei 100% Anstellung) zur Folge. Eine Semesterwiederholung und erneute Praxisbeurteilung ist nur einmalig während der gesamten Weiterbildung möglich.
- c) Die Geräteprüfung (NDS HF AN und IP) kann einmal innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden.

4 Diplomexamen

^I Innerhalb des Diplomexamens werden die im Rahmenlehrplan NDS HF AIN beschriebenen Kompetenzen überprüft.

^{II} Das Diplomexamen umfasst:

- a) eine praxisorientierte schriftliche Diplomarbeit
- b) eine mündliche Prüfung in Form eines sich auf die Diplomarbeit beziehenden Fachgespräches (Kolloquium)
- c) eine praktische Prüfung (NDS HF AN)
bzw.
- d) eine mündliche Analyse einer Patientensituation (NDS HF IP, NDS HF NP)

4.1 Zulassung zum Diplomexamen

^I Zum Diplomexamen ist zugelassen wer alle oben beschriebenen Qualifikationsschritte bis zum Diplomexamen bestanden hat, nicht mehr als 10% der Kontaktstunden in Schule und Praxis und nicht mehr als 40 Arbeitstage in der Praxis gefehlt hat. Für die Zulassung zur Patientenfallanalyse / zum praktischen Examen müssen die sieben Kompetenznachweise bis zur 4. Semesterqualifikation erfüllt und jeder Kompetenznachweis muss mit mindestens 2 Punkten bewertet sein.

4.2 Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten

^I Nach Art. 6, Abs. 6.1 d. des Rahmenlehrplans NDS HF AIN wirkt eine Prüfungsexpertin/ ein Prüfungsexperte der entsprechenden Fachrichtung der OdASanté als Trägerin des Rahmenlehrplans RLP NDS HF AIN an den abschliessenden Qualifikationsverfahren mit. Sie/Er beurteilt anhand eines Kriterienrasters, ob das Qualifikationsverfahren geeignet ist, um die im Rahmenlehrplan definierten beruflichen Kompetenzen zu überprüfen und ob die Studierenden das Qualifikationsverfahren mehrheitlich erreichen.

^{II} Die Prüfungsexpertin / Der Prüfungsexperte nimmt an einem Teil des Diplomexamens teil. Es ist dem Bildungsanbieter überlassen, für welchen Teil des Diplomexamens er die Prüfungsexpertin / den Prüfungsexperten einsetzen will.

^{III} Die Studierenden werden rechtzeitig über die Anwesenheit der Prüfungsexpertin / des Prüfungsexperten und deren Aufgaben informiert.



4.3 Schriftliche Diplomarbeit

^I Die Diplomarbeit ist im 2. Studienjahr (gemäss RLP NDS HF AIN in der letzten Studienphase) gemäss den Vorgaben des Bildungsanbieters⁴ schriftlich zu verfassen. Die Arbeit muss eigenständig, praxisorientiert und auf aktuellen Grundlagen basierend aufgebaut sein.

^{II} Der genaue Abgabetermin wird bekanntgegeben. Eine einmalige Verlängerung der Abgabefrist um max. 4 Wochen ist möglich und muss 4 Wochen vor dem Abgabetermin unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der/dem Studiengangsverantwortlichen beantragt werden. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird mit „ungenügend“ beurteilt.

^{III} Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt anhand der schriftlichen Beurteilungskriterien durch die jeweilige Studiengangsverantwortliche / den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen, die Weiterbildungsleitung oder eine Fachexpertin / einen Fachexperten. Bei einer als ungenügend beurteilten Arbeit wird eine Fachexpertin als Zweitleserin / ein Fachexperte als Zweitleser hinzugezogen.

^{IV} Die Diplomarbeit muss mit mindestens einer Note von 4.0 bestanden werden.

4.4 Mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs (Kolloquium)

^I Die schriftliche Diplomarbeit wird durch die Studierende / den Studierenden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und in einem Expertenteam diskutiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand der Vorgaben zum Kolloquium⁵.

^{II} Zum Kolloquium zugelassen ist, wer die Diplomarbeit mit mindestens einer Note von 4.0 bestanden hat.

^{III} Die mündliche Prüfung muss mindestens mit einer Note von 4.0 bestanden werden.

4.5 Praktische Prüfung (NDS HF AN)

^I Gemäss den Vorgaben des NDS HF AN wird zur Überprüfung der praktischen Kompetenzen eine praktische Prüfung in Form einer Allgemeinanästhesie durchgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand der Vorgaben zur praktischen Prüfung NDS HF AN⁶.

^{II} Die praktische Prüfung findet innerhalb der letzten 3 Monate der Weiterbildung statt.

^{III} Die praktische Prüfung muss mindestens mit einer Note von 4.0 bestanden werden.

4.6 Mündliche Analyse einer Patientensituation (NDS HF IP und NP)

^I Gemäss den Vorgaben der NDS HF IP und NP wird zur Überprüfung der praktischen Kompetenzen eine mündliche Analyse einer vorgegebenen Patientensituation durchgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand der Vorgaben zur mündlichen Analyse einer Patientensituation⁷.

^{II} Die mündliche Analyse der Patientensituation findet innerhalb der letzten 3 Monate der Weiterbildung statt.

^{III} Die mündliche Analyse der Patientensituation muss mindestens mit einer Note von 4.0 bestanden werden.

4.7 Bestehen des Diplomexamens

⁴ Vorgaben zur Diplomarbeit

⁵ Vorgaben zur mündlichen Prüfung in Form eines Fachgesprächs (Kolloquium)

⁶ Vorgaben zur praktischen Prüfung (NDS HF AN)

⁷ Vorgaben zur mündlichen Analyse einer Patientensituation (NDS HF IP / IPPN und NP)



¹ Das Diplom wird erteilt, wenn die / der Studierende alle Teile des Diplomexamins bestanden hat.

² Nach bestandem Diplomexamen erstellt der Bildungsanbieter einen Leistungsausweis, der Angaben über die erreichte Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

Im Leistungsausweis wird folgendes festgehalten:

- Titel und Note der schriftlichen Diplomarbeit
- Note der mündlichen Prüfung in Form eines Fachgesprächs (Kolloquium)
- Note der praktischen Prüfung (NDS HF AN)
bzw.
- Note der mündlichen Analyse einer Patientensituation (NDS HF IP und NP)

4.8 Wiederholungsmöglichkeiten der einzelnen Teile des Diplomexamins

¹ Die / der Studierende hat die Möglichkeit, einzelne Teile des Diplomexamins zu wiederholen:

- a) Die schriftliche Diplomarbeit kann einmal innerhalb von 4 Wochen überarbeitet werden.
- b) Die mündliche Prüfung in der Form eines Fachgesprächs (Kolloquium) kann einmal innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden.
- c) Die praktische Prüfung (NDS HF AN) kann einmal innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden.
bzw.
- d) Die mündliche Analyse einer Patientensituation (NDS HF IP und NP) kann einmal innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden.

² Wird einer dieser Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das gesamte Diplomexamen definitiv nicht bestanden und es kommt zu einem Weiterbildungsabbruch.

5 Titel

Der erfolgreiche Abschluss des NDS HF führt nur zum Titel derjenigen Fachrichtung, die gewählt wurde. Im Folgenden ist der Titel für jede der drei Fachrichtungen aufgeführt.

5.1 Fachrichtung Anästhesiepflege

Der erfolgreiche Abschluss des NDS HF Anästhesiepflege führt zum geschützten Titel:

Deutsch:	dipl. Expertin Anästhesiepflege NDS HF dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF
Französisch:	Experte en soins d'anesthésie diplômée EPD ES Expert en soins d'anesthésie diplômé EPD ES
Italienisch:	Esperta in cure anesiesia diplomata SPD SSS Esperto in cure anesiesia diplomato SPD SSS

Als englische Übersetzung des Titels wird empfohlen:

Englisch: Expert in Anesthesia care with College of PET Post-Degree

5.2 Fachrichtung Intensivpflege⁸

Der erfolgreiche Abschluss des NDS HF Intensivpflege und Intensivpflege Pädiatrie Neonatologie führt zum geschützten Titel:

Deutsch:	dipl. Expertin Intensivpflege NDS HF dipl. Experte Intensivpflege NDS HF
Französisch:	Experte en soins intensifs diplômée EPD ES Expert en soins intensifs diplômé EPD ES
Italienisch:	Esperta in cure intense diplomata SPD SSS Esperto in cure intense diplomato SPD SSS

Als englische Übersetzung des Titels wird empfohlen:

Englisch:	Expert in intensive care with College of PET Post-Degree
-----------	--

5.3 Fachrichtung Notfallpflege

Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Notfallpflege führt zum geschützten Titel:

Deutsch:	dipl. Expertin Notfallpflege NDS HF dipl. Experte Notfallpflege NDS HF
Französisch:	Experte en soins d'urgence diplômée EPD ES Expert en soins d'urgence diplômé EPD ES
Italienisch:	Esperta in cure urgenti diplomata SPD SSS Esperto in cure urgenti diplomato SPD SSS

Als englische Übersetzung des Titels wird empfohlen:

Englisch:	Expert in emergency care with College of PET Post-Degree
-----------	--

6 Qualifikationsentscheid

^I Sind die Vorgaben zu den qualifizierenden Elementen nicht erfüllt, kann ein Ausschluss aus der Weiterbildung NDS HF vorgenommen werden. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der zuständigen Fachkommission⁹ des Bildungsanbieters Kantonsspital St.Gallen.

^{II} Die zuständige Fachkommission erlässt den Qualifikationsentscheid in Form einer Verfügung und weist auf das Rekursrecht hin. Die Fachkommission kann den Qualifikationsentscheid im Zirkularverfahren fällen.

7 Rekursrecht

^I Gegen Qualifikationsentscheide der Fachkommission kann bei der Weiterbildungskommission des Kantonsspitals St. Gallen innert 14 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden.

^{II} Der Bildungsanbieter stellt der Rekurentin / dem Rekurrenten eine Bearbeitungsgebühr von 500.- CHF in Rechnung. Der Rekurs wird erst nach Eingang der Gebühr bearbeitet. Wird der Rekurs von der Weiterbildungskommission gutgeheissen, wird die Gebühr vollumfänglich rückerstattet.

⁸ Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges NDS HF Intensivpflege Pädiatrie Neonatologie erhalten ebenfalls ein schweizerisch anerkanntes Diplom und sind berechtigt den Titel Dipl. Expertin Intensivpflege NDS HF / Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF zu tragen.

⁹ Vgl. Reglement für die Weiterbildungskommission Nachdiplomstudiengänge HF sowie der Fachkommissionen Kantonsspital St. Gallen

8 Schlussbestimmungen

¹Die vorliegende Promotionsordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2011 am Kantonsspital St.Gallen eine Weiterbildung NDS HF AN, IP, NP aufgenommen haben.

²Die vorliegende Promotionsordnung wurde am 5. Januar 2016 durch die Weiterbildungskommission des Kantonsspitals St. Gallen verabschiedet und ersetzt die Promotionsordnung vom 08.Dezember 2014.

St. Gallen, den 20.04.2016



Nicole Mösli
Leiterin Departement Pflege
Mitglied der Geschäftsleitung
Mitglied der Weiterbildungskommission



Denise Eigenmann
Leiterin Aus-, Fort- und Weiterbildung
Departement Pflege
Vorsitzende der Weiterbildungskommission